Bochum, im Dezember 2025

Anforderung blutgruppenserologischer Untersuchungen

Mit dieser Laborinformation möchten wir Sie über die zu beachtenden Besonderheiten bei der Anforderung verschiedener blutgruppenserologischer Untersuchungen informieren.

Seit den 80er-Jahren regeln das Transfusionsgesetz sowie die Richtlinie Hämotherapie das transfusionsmedizinische Vorgehen in Deutschland. Die Vorgaben der o. g. Richtlinie sind aufgrund ihres gesetzlichen Charakters zwingend einzuhalten.

Die Richtlinie besagt im Abschnitt 4.4.3, dass jedes Probengefäß vor der Abnahme eindeutig mit **Name, Vorname und Geburtsdatum** zu kennzeichnen ist. Der anfordernde Arzt ist für die Identität der Blutprobe verantwortlich (auch wenn eine andere Person die Blutprobe abnimmt) und er muss auf dem Untersuchungsauftrag eindeutig ausgewiesen werden.

Dies hat zur Folge, dass wir Untersuchungen nur aus eindeutig gekennzeichneten Probengefäßen durchführen dürfen. Bestehen Zweifel an der Kennzeichnung oder ist die Probe nicht eindeutig und ausreichend beschriftet, so wird eine erneute Blutprobe angefordert. Eine Bearbeitung der eingesandten Probe ist in diesen Fällen leider nicht möglich.

Zusätzlich muss die blutabnehmende Person auch im Nachhinein identifizierbar sein, sodass eine Dokumentation hierüber in der Praxis erfolgen muss.

Außerdem ist in der Richtlinie geregelt, dass blutgruppenserologische Untersuchungen nur aus einer für diesen Zweck bestimmten Blutprobe durchgeführt werden dürfen. Eine Ausnahme stellen Proben von pädiatrischen Patienten und Nabelschnurblut dar, diese Proben müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Laborteam